

Richtlinie für die Schulkostenbeitragsermäßigung

ab dem Schuljahr 2014/15 für Schülerinnen und Schüler an Musikschulen, deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steiermärkischen Musikschulmodell abgegeben hat

1. Ziel und Grundsatz der Förderung

1.1. Um Kindern und Jugendlichen von sozial schwächer gestellten Familien den Besuch einer Musikschule, deren Trägergemeinde eine rechtsgültige Beitrittserklärung zum Steiermärkischen Musikschulmodell abgegeben hat, leichter zu ermöglichen, gewährt das Land Steiermark unter bestimmten Voraussetzungen eine Ermäßigung des Jahresbeitrages.

1.2. Die Höhe der Ermäßigung ist abhängig vom Einkommen und der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen und der Anzahl der Kinder und Jugendlichen, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

2. Voraussetzung für eine Ermäßigung

2.1. Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe für die/den MusikschülerIn muss bestehen.

2.2. Das „gewichtete Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen“ darf die Einkommensobergrenze von € 11.998,-- nicht überschreiten. (Beträge werden jährlich angepasst.)

2.3. Die Ermäßigung kann je MusikschülerIn nur für ein Hauptfach (ordentliches Studium) oder ein Kursfach gewährt werden.

2.4. Um Anspruch auf eine Ermäßigung zu haben, muss der/die MusikschülerIn zumindest bis zum 1. März des jeweiligen Schuljahres die Musikschule besucht haben.

Die Trägergemeinde verpflichtet sich, jeweils bis zum 5. März des jeweiligen Schuljahres eine Aufstellung der gewährten Ermäßigungen und der ab- bzw. zurückgewiesenen Anträge an die zuständige Abteilung des Amtes der steiermärkischen Landesregierung zu übermitteln.

Die Trägergemeinde verpflichtet sich, die Richtlinie als verbindlich anzuerkennen und die Administration der Schulkostenbeitragsermäßigung zu übernehmen.

3. Höhe des ermäßigten Tarifes

Förderungsmöglichkeit	zu bezahlender Tarif Hauptfach	zu bezahlender Tarif Kursfach (4-5 SchülerInnen)	zu bezahlender Tarif Kursfach (ab 6 SchülerInnen)
bis € 8.260,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 210,00	€ 147,00	€ 100,00
bis € 9.912,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 260,00	€ 187,00	€ 125,00
bis € 11.998,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	€ 310,00	€ 222,00	€ 150,00
über € 11.998,-- gewichtetes Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommen	Tarif lt. Tarifordnung, ohne Ermäßigung		

4. Berechnungsbasis für das jährliche Familiennettoeinkommen

4.1. Wessen Einkommen wird herangezogen?

Das Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden, gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen, für das/den um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird, unterhaltspflichtigen Familienangehörigen.

4.2. Berechnungsbasis für das Familieneinkommen ist das Jahreseinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen, die für das Kind/den Jugendlichen, für das/den die Schulkostenbeitragsermäßigung zu berechnen ist, unterhaltspflichtig sind. Zum Einkommen zählen:

1. **Folgende Einkünfte** im Sinne des §2 Abs. 2 Einkommenssteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 1988/400, in der Fassung BGBl. I Nr. 2010/111 (im Folgenden: Einkommenssteuergesetz).
 - a. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit,
 - b. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 - c. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 - d. Einkünfte aus Land und Forstwirtschaft,
 - e. Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit nicht endbesteuert,
 - f. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 - g. Sonstige Einkünfte gemäß §29 Einkommenssteuergesetz,
2. **Wohngeld,**
3. **Kinderbetreuungsgeld,**
4. **Arbeitslosengeld,**
5. **Notstandshilfe,**

6. **Einkünfte von Zeitsoldaten, jedoch ohne Taggeld und gesetzliche Abzüge,**
7. **Sozialhilfe und Mindestsicherung, wenn die Leistung der Deckung des Lebensunterhaltes dient,**
8. **Erhaltene Unterhaltszahlungen von geschiedenen Ehegatten, bzw. für im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche,**
9. **Erhaltene Unterhaltszahlungen von Waisenpensionszahlungen für Kinder,**

4.3. Ist das **Einkommen eines Familienangehörigen im diesem Sinne negativ**, so ist dieses für die Berechnung des Einkommens mit Null festzusetzen.

5. **Minderung bei der Berechnung des Familieneinkommens**

Von den gemäß Abs. 4.2. und 4.3. ermittelten Einkommen sind abzuziehen:

1. Nachweislich erbrachte Unterhaltsleistungen, die verpflichtend an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind,
2. die auf das Einkommen gemäß Abs. 4.2.1. entfallende Einkommensteuer gemäß §33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz vor Abzug der Absetzbeträge.

6. **Als Einkommen gelten insbesondere nicht:**

1. **Bundes- und Landestipendien**
2. **Familienbeihilfen des Bundes und des Landes**
3. **Familienzuschlag des Bundes, Kinderabsatzbetrag**
4. **Kindergartenbeihilfe, Kleinkinderbeihilfen**
5. **Pflegegeld**
6. **Studien-, Schul- und Heimbeihilfen**
7. **Taggeld von Präsenzdienern**
8. **Wochengeld, Mutterschaftsbetriebshilfe für Bäuerinnen**
9. **Wohnbeihilfe**

7. **Berechnung des Familienfaktors**

7.1. Zur **Ermittlung des „gewichteten Pro-Kopf-Einkommen“** muss der Familienfaktor errechnet werden. Dieser Familienfaktor setzt sich durch die Erfassung der im Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen gegenüber dem Kind/dem Jugendlichen für das/den um Schulkostenbeitragsermäßigung angesucht wird, und die Erfassung der im Haushalt lebenden Kinder und Jugendliche, für die von der oben erwähnten unterhaltspflichtigen Personen Familienbeihilfe bezogen wird, wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------|--------------|
| 1. Erwachsener | = Faktor 1,0 |
| 2. Erwachsener | = Faktor 0,8 |
| Jedes Kind | = Faktor 0,5 |

StudentInnen gelten im Sinne dieser Richtlinie in jedem Fall als im gemeinsamen Haushalt lebend.

7.2. Die Summe der Faktoren der in Abs. 7.1. beschriebenen Personen ist zur Ermittlung des „gewichteten Pro-Kopf-Jahresnettoeinkommens“ heranzuziehen.

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung einer gewährten Ermäßigung erfolgt einmal jährlich an die Trägergemeinden,,die sich verpflichten, den gewährten Ermäßigungsbetrag an die AntragstellerInnen weiterzugeben.

9. Rückerstattung

Wurde die Förderung des Landes Steiermark auf Grund unrichtiger Angaben oder unrechtmäßiger Gewährung bezogen, sind die ausbezahlten Beträge an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung rück zu erstatten.

10. Datenverkehr

10.1. Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung und alle mit der Förderung betrauten Stellen und Ämter sichern die vertrauliche Behandlung der den Anträgen zugrunde liegenden Daten zu.

10.2. Die Trägergemeinde gibt die Zustimmung, dass die vom Land Steiermark mit der Bearbeitung und Überprüfung der Förderung betrauten Stellen berechtigt sind, Einsicht in Akten bzw. Daten, welche im Zentralen Melderegister, in der Gemeinde, bei Sozialversicherungsträgern, dem AMS und beim zuständigen Finanzamt aufliegen, zu nehmen,diese zu verarbeiten und für statistische Auswertungen zu verwenden..

11. Rechtsanspruch

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinie über die Gewährung einer Schulkostenbeitragsermäßigung zum Besuch einer gemeindeeigenen Musikschule in der Steiermark. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.